

Haus & Grund Worms-Alzey informiert zum Thema:

ÖR: Neuregelung für Heizöltanks

17.013

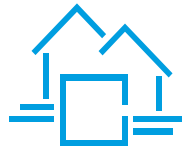
Wiederkehrende Prüfpflicht, Merkblatt neu ab dem 1. August 2017

Ab dem 1. August 2017 tritt die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Kraft. Schutzgut der eingeführten Prüfpflichten sind in erster Linie der Umwelt- und Gewässerschutz. Der Bundesgesetzgeber hat von der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch gemacht und löst damit die bisherigen zuweilen unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer ab. Die Einführung der AwSV hat auf diverse Bereiche des Boden- und Gewässerschutzes Auswirkungen. Für alle Heizölverbraucheranlagen wird deshalb ab dem 01. August 2017 das dauerhafte Anbringen dieses Merkblatts an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage erforderlich. Es gibt diesbezüglich auch keine Übergangsfristen für bestehende Anlagen. Dieses Infoblatt erläutert die Einzelheiten und gibt Hilfestellung durch ein Muster des Merkblatts, das auszufüllen und aufzuhängen ist:

Der Betreiber ist für den Zustand verantwortlich und Betreiber ist regelmäßig der Eigentümer der Immobilie. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird. Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV).

Fachbetriebspflicht: Bei der Inbetriebnahme einer neuen Heizölanlage muss der Heizungsinstallateur bescheinigen, dass alle Arbeiten und die verwendeten Produkte den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Konkret: Oberirdische Heizölverbraucheranlagen mit mehr als 1.000 Liter Inhalt und alle unterirdischen Anlagen dürfen nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb nach WHG errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Bitte beachten Sie, dass diese Betriebe verpflichtet sind, Ihnen bei Beauftragung unaufgefordert die Urkunde oder eine beglaubigte Kopie des gültigen Zertifikats als Fachbetrieb nach WHG vorzulegen.

Sachverständigen-Prüfpflicht: Für bestimmte bestehende Anlagen gilt eine wiederkehrende Prüfpflicht durch einen Sachverständigen. Die Notwendigkeit, die Anlage zusätzlich zur eigenen Überwachung durch einen Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen, ergibt sich aus der vorliegenden Bauart. Folgende Anlagen sind spätestens 5 Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasserschutzgebieten spätestens 2,5 Jahre nach der letzten Überprüfung, sowie bei Stilllegung durch den Sachverständigen zu prüfen:

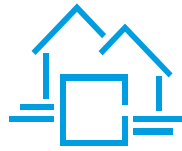


- Erdtanks und unterirdische Rohrleitungen,
- oberirdische Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 10.000 Liter; in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten von mehr als 1.000 Liter, bei der Lagerung von Heizöl ab 5.000 Liter

Besondere örtliche Lage: Wasserschutzgebiet, Schutzzone, Heilquellenschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet: Ob sich Ihre Anlage in einem ausgewiesenen Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet befindet, erfahren Sie von der für Ihre Adresse zuständigen Kommune (z. B. Bauaufsicht oder Wasserbehörde). Für das Merkblatt müssen Sie nach der jeweiligen Schutzzone (i.d.R. III, IIIA oder IIIB) für den genauen Standort der Anlage fragen.

Ebenfalls sollten Sie nach der Lage im Überschwemmungsgebiet fragen. Sie benötigen die Angabe des sogenannten HQ100. Der HQ100 Wert wird als Höhenmaß angegeben, das Sie an die Anlage übertragen müssen. Falls sich die Anlage an einem Standort mit den o.g. Merkmalen (außer Wasserschutzgebiet in Zone IIIB) befindet, sind besondere technische und organisatorische Anforderungen zu beachten

Die Kosten für diese Überprüfung muss der Eigentümer tragen und kann sie der Steuererklärung teilweise als Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen geltend machen



Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften

für Heizölverbraucheranlagen gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 AwSV)

Bitte ausgefüllt gut sichtbar in der Nähe der Anlagen aushängen!

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

besondere örtliche Lage

- Wasserschutzgebiet, Schutzzone.....
- Heilquellenschutzgebiet.....
- Überschwemmungsgebiet

Sachverständigen-Prüfpflicht (§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV)

- bei Inbetriebnahme, Datum der Inbetriebnahmeprüfung.....
- regelmäßig wiederkehrend, alle 2,5 / 5 Jahre
- nächste Prüfung nächste Prüfung nächste Prüfung

Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV)

- Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

- Feuerwehr..... ☎ 112
- Polizei..... ☎ 110
- Örtlich zuständige Gewässeraufsichtsbehörde
- Stadt Worms: Stadtverwaltung, Adenauerring 1, 67547 Worms
 - Herr Reinhold Lieser..... ☎ 0 62 41 / 853 35 02
 - Herr Markus Wolf..... ☎ 0 62 41 / 853 35 10
 - Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey
 - Herr Gernot Becker..... ☎ 0 67 31 / 408 46 21
 - Frau Ute Fillinger..... ☎ 0 67 31 / 408 46 01